



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Ulrich Siegmund MdL
Ausschuss für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Vorab per E-Mail:
Noreen.Neumann-Hagnbuchner@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 27.01.2023

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Gesetzesentwurf der Landesregierung in der Drs. 8/1975)

Ihr Schreiben vom 12.01.2023 – Az: 8/19

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Gesetzesentwurf der Landesregierung in der Drs. 8/1975) Stellung nehmen zu können.

Nach § 145 Abs. 4 SGB XII sind die für die Ausführung des Sofortzuschlages zuständigen Träger durch Landesrecht zu bestimmen. Mit der Regelung in § 1c Satz 1 des v. g. Gesetzesentwurfs soll diese Zuständigkeitsbestimmung erfolgen.

Hieraus folgt dann zugleich die Verpflichtung des Landes, nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung eine Kostendeckungsregelung zu treffen und die aus der Aufgabenübertragung resultierenden Mehrbelastungen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstatten.

Über die Notwendigkeit einer Kostenausgleichsregelung besteht erfreulicherweise zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen.

Unsere Kritik richtet sich jedoch gegen die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichsregelung. Diese sieht vor, dass das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Ausgaben für den So-

fortzuschlag sowie die mit der Ausführung dieser Leistungen entstehenden Mehraufwendungen nur erstattet, „**soweit die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen**“.

Eine derartige Einschränkung der Konnexitätspflicht ist von Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung in keiner Weise gedeckt und ist deshalb ersatzlos zu streichen. Zudem ist die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs unmittelbar im Gesetz zu regeln. Nur auf die Weise besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte Rechts- und Planungssicherheit.

Würde das Land den Sofortzuschlag mit eigenem Personal administrieren, müsste es die aus der neuen Aufgabe resultierenden Ausgabenlast vollständig selbst tragen und könnte sich dieser nicht entziehen. Mit der vorgeschlagenen Einschränkung der Konnexitätspflicht werden die Risiken des Verwaltungsvollzuges unzulässig vom Land auf die kommunalen Leistungsbehörden verlagert.

Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Höhe der kommunalen Mehrbelastungen sind nicht ausreichend. Auch werden - soweit uns ersichtlich - nur die Fälle berücksichtigt, die zu einer tatsächlichen Bewilligung führen. Unberücksichtigt bleiben dagegen Anträge, die abgelehnt werden müssen, sowie der Beratungsaufwand für alle interessierten Bürger. Auch dieser Vollzugsaufwand ist im Rahmen der Konnexität zu ermitteln und angemessen auszugleichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf deshalb der Überarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt